

265.

Meran¹, 1348 Oktober 30.

Graf Rudolf² von Montfort-Feldkirch und Graf Hartmann³ von Werdenberg von Sargans zu Vaduz verpflichten sich gegenüber Ludwig⁴, Markgrafen von Brandenburg, Graf von Tirol zu Kriegsdienst, öffnen ihm ihre Schlösser und Festen und treten in seinen Schutz.

Jch Graf. Rüdolf². von Montfort Vnd ich Graf. Hartman³ von. / Berdenberg von Sangans. kunden. vnd veriehen. offenlich. an disem / briue allen. den die in an sehent. oder hörent Lesen. Daz / wier baid gelobt haben. vnd vnser erben. ob wier enwerint. die wier / her zû bindent. dem durchlüchtigen. vnserm. genaedigen. herren. / Ludwig⁴. Markgrafen. ze Brandenburg, vnd seinen erben. vnd Brüdern. / ob er nicht wer daz. got lang wend vnserm. getrwn. staeten. / gûten. dinst. vntz. ze dem naechsten. künftigen sand Marteins tag / vnd dar nach diu naechsten zway Jar. oder wer an seiner stat hauptman / ist. mit vier vnd zwaintzich Helmen gerittem volch. Vnd mit / zwain Hundert mannen gûts fûsuolchs. in dz gepirg⁵. vber den arlberg⁶ / alder gen Swaben, oder gen Bayern. mit vier vnd zwainzich helmen. / geritnem volch. an fûsuolk gen allermaennlich. nieman vz genomen / an vnser Brûder vnd vnser aitgenossen. die von Rützens⁷. zu den. / wier vns ze disen zeiten. verbunden haben. ez. waer denne daz. man / an vnserm genaedigen herren Markgraf. Ludwig⁴. ze Brandenburg. oder an seinem. / erben ob er nicht wer mûtwillen. wolt so sullen. wier im beholfen sein / Vnd an welch stat. vns der der obgenante vnser genaediger herr Markgraf. / Ludwig⁴. ze Brandenburg oder sein erben. ob er nicht wer, oder sein hauptman. / in dem gepirge oder ze Swaben ermanent mit iren briueuen. / oder mit iren gewissen. poten, so sullen. wier zû in ziehen. mit vnserm. / Volk. als vorgeschrieben. vnd beschaiden. ist, Vnd wenne wier zû im / chomen. an die stat. da wier hin ermant sin, oder ermant werden. zû / seinen Hauptmannen. oder in sin gepiet, so sol vns vnd vnser gesind / der obgenant vnser genaediger herr. Markgraf. Ludwig⁴ ze Brandenburg. sin / erben. ob er nicht wer. verchosten. mit aller chost der wier denne / notdürftig sein an alle guerde. Ez sullen. auch alle vnser Schloz / vnd vestinan vn-

serm genaedigen. herren Markgraf Ludwig⁴ ze Brandenburg./
vnd seinem erben. offen sein, zû allen iren notdürften an geuerd. / Vñs
sol auch vnd vnser erben. vnser genaediger herre Margraf Ludwig⁴
ze / Brandenburg. vnd sin erben. ob er nicht. wer., schirmen. als
ain herre sein / Diener durch recht Schirmen sol. Dirre ding ze ainem.
offen. / Vrchünd geben wier die vrogenanten Graue Rudolf². von
Montfort / Vnd auch grafe Hartman³ von werdenberg von
Sangans. für / vñs vnd. vnser erben. disen brief. mit vnsern aigen.
Jnsiglen. / versigelt. der geben ist an Meran¹. an dem Dornstag vor
aller / Hayligen tag. do man zalte von Gots geburd. driuzehnhundert /
vnd vierzich Jar. vnd Dar nach. in dem Achten Jar, -

Übersetzung

Ich Graf Rudolf² von Montfort und ich, Graf Hartmann³ von Werdenberg von Sangans verkünden und bekennen öffentlich in diesem Brief, allen denen, die ihn ansehen oder hören lesen, dass wir beide und nach unserem Tod unsere hiemit dazu verbundenen Erben dem durchlauchten unserem gnädigen Herren Ludwig⁴, Markgrafen von Brandenburg und nach seinem Ableben, das Gott lange verhüte, seinen Erben und Brüdern unseren treuen, ständigen guten Dienst gelobt haben, bis zum nächstkünftigen St. Martinstag und danach die nächsten zwei Jahre, ihm oder wer an seiner Statt Hauptmann ist, mit 24 Helmen berittenem Kriegsvolk und mit zweihundert Mannen guten Fussvolkes in das Gebirge⁵ über den Arlberg⁶, oder nach Schwaben oder Bayern mit 24 Helmen berittenem Kriegsvolk ohne Fussvolk gegen jedermann, niemand ausgenommen ausser unsere Brüder und unsere Eidgenossen, die von Rätzüns⁷, mit denen wir uns zu diesen Zeiten verbunden haben, es wäre denn, dass man an unserm gnädigen Herrn Markgraf Ludwig⁴ zu Brandenburg oder nach seinem Ableben an seinem Erben Mutwillen üben wollte, da würden wir ihm Beistand leisten; und an welchen Ort uns der obgenannte unser gnädiger Herr Markgraf Ludwig⁴ zu Brandenburg oder nach seinem Ableben seine Erben oder sein Hauptmann im Gebirg⁵ oder zu Schwaben aufrufen mit ihren Briefen oder mit ihren zuverlässigen Boten, so sollen wir zu ihnen ziehen mit unserem Kriegsvolk, wie oben geschrieben und festgestellt ist, und wenn wir zu ihm kommen an den Ort, wohin wir aufgerufen worden sind oder aufgerufen werden zu seinen

Hauptleuten oder in sein Gebiet, so soll der obgenannte unser gnädiger Herr Markgraf Ludwig⁴ zu Brandenburg, nach seinem Ableben seine Erben uns und unsere Leute verköstigen mit aller Verpflegung, die wir benötigen, ohne allen Betrug. Es sollen auch alle unsere Schlösser und Festen unserem gnädigen Herrn Markgraf Ludwig⁴ zu Brandenburg und seinem Erben offen sein zu allem, was sie nötig haben, ohne Betrug. Es soll auch unser gnädiger Herr Markgraf Ludwig⁴ zu Brandenburg und nach seinem Ableben sollen seine Erben uns und unsere Erben schützen, wie ein Herr seine Dienstleute nach Recht schützen soll. Zu einem offenen Zeugnis dieser Abmachung geben wir, die vorgenantén Grafen Rudolf² von Montfort und auch Graf Hartmann³ von Werdenberg von Sargans für uns und unsere Erben diesen Brief mit unseren eigenen Siegeln besiegelt, der gegeben ist zu Meran¹ am Donnerstag vor Allerheiligentag, da man zählte von Gottes Geburt dreizehnhundert und vierzig Jahre und danach im achten Jahre.

Gleichzeitige Abschrift im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien im Codex B 128 = Böhm 401 fol. 21 a–b. — Papierblatt 28,6 cm lang × 22, äußerer Rand 6 cm, innerer 1,3 cm frei, alle vier Ränder liniert, auf fol. 21 a Überschrift: «Littera Comitum Rudolphi et Hartmanni de Montfort et de Werdenberg super servitio domino prestando» (fast gleichzeitig); am Kopf «xv», am Rand «Graf Ruedolph v. Montfort Graf Hartman v. Werdenberg 24 helm 200 fueskhnecht» (17. Jahrh.); auf fol. 21 b «Offnung» und «1348» bezeichnet. — Handschrift in modernem Pappumschlag, mit vorne eingeklebtem Zettel «Tyrol Loc. 96 Nr. 22», von Böhm «Kanzleibuch Herzog Ludwig v. Baiern für Tirol 1347–1352» bezeichnet, hat 46 Papierblätter, die Urkundenschriften aus den Jahren 1347–52 (nicht immer in chronolog. Reihenfolge) enthalten, beginnt vorne mit einem alten (14. Jahrh.) und einem neueren (17. Jahrh.) Register. Im alten Register ist obige Urkunde als «Littera Comitum Rudolphi et Hartmanni de Montfort et de Werdenberg pro servicio domino prestando fol. xv^o» angeführt.

Erwähnt: Kaiser-Büchel, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein, S. 205 (irrig Darstellung).

- 1 Meran, Südtirol.
- 2 Rudolf v. Montfort-Feldkirch † 1375.
- 3 Hartmann III. von Werdenberg von Sargans zu Vaduz † um 1354.
- 4 Ludwig v. Bayern, der Brandenburger, Graf v. Tirol 1342–1361.
- 5 Tirol.
- 6 Arlberg, Grenze Tirols.
- 7 Rätzens, Graubünden.